Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 5 **Vorlage Nr.: 06/202/II/010/2024**

Amt:	Finanzabteilung	**Datum:**	02.10.2024/WB
Sachbearbeiter:	Brigitte Wagner	**AZ:**	

Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 - Erlass einer Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) werden regelmäßig für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Hebesätze werden für ein oder bei einem Doppelhaushalt für zwei Haushaltsjahre festgesetzt. Der Hebesatz für die Grundsteuer kann jedoch höchstens für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festgesetzt werden. Durch die Grundsteuerreform endet mit Ablauf des 31.12.2024 der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung der Hebesätze (auch bei einem Doppelhaushalt 2024/2025) über den 31.12.2024 hinaus –erstmals seit dem 01.01.1964- nicht gegeben ist. Um die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 rechtssicher erheben zu können empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. (GStB), die **Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025** im Vorfeld zu der Haushaltssatzung 2025 bzw. bei einem Doppelhaushalt 2024/2025 zusätzlich **mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen** und zu veröffentlichen.

Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist beigefügt. Die Satzung entspricht dem Satzungsmuster des GStB. Das Satzungsmuster beinhaltet derzeit nicht die Möglichkeit der Erhebung der neuen Grundsteuer C, weil hier ergänzende städtebauliche Festlegungen zu treffen wären und zudem mehrere Rechtsfragen ungeklärt sind.

Die **Hebesätze** für die Realsteuern **der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein** sind im Doppelhaushalt 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 300 v. H.
- Grundsteuer B - 365 v. H.
- Gewerbesteuer - 365 v. H.

Die Realsteuerhebesätze liegen damit unter den derzeit gültigen **Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.** Die Nivellierungssätze sind wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 345 v. H.
- Grundsteuer B - 465 v. H.
- Gewerbesteuer - 380 v. H.

Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte.

Es wird deshalb empfohlen, die Realsteuerhebesätze mindestens auf das Niveau der Nivellierungssätze festzusetzen.
Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung). Auch vor diesem Hintergrund sollten die Hebesätze nicht niedriger sein als die Nivellierungssätze.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichenen Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** von den Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen. Auch in diesem Zusammenhang sollte die Höhe der Realsteuerhebesätze das Niveau der Nivellierungssätze nicht unterschreiten.

Deshalb wird empfohlen, die Realsteuerhebesätze auf das Niveau der Nivellierungssätze anzuheben. In dem beigefügten Entwurf der Hebesatzung für das Jahr 2025 wurden die Realsteuerhebesätze wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 345 v. H.
- Grundsteuer B - 465 v. H.
- Gewerbesteuer - 380 v. H.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die neuen Nivellierungssätze hat:

Steuerart	mögliches Steueraufkommen 2024 (Ansatz im HH-Plan-Entwurf)		Steueraufkommen bei Anpassung an die Nivellierungssätze		Veränderung	
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	€	%
Grundsteuer A	300	rd. 1.350	345	rd. 1.550	+ 200	+14,8
Grundsteuer B	365	rd. 152.500	465	rd. 194.300	+ 41.800	+ 27,4
Gewerbesteuer	365	rd. 160.000	380	rd. 166.600	+6.600	+ 4,13

Mögliche Änderungen aufgrund der Grundsteuerreform konnten noch nicht berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Gemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen die beigefügte Hebesatzsatzung für das Jahr 2025.

Anlagen:

Entwurf Hebesatzsatzung 2025

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.